

Kanton Zug

Staatsanwaltschaft

Obergericht des Kantons Zug

E - 8. Okt. 2020

Postaufgabe:

Staatsanwaltschaft, Postfach, 6301 Zug - [VAR 2020 82 WEM]

Einschreiben (R)

Obergericht des Kantons Zug
I. Beschwerdeabteilung
Postfach
6301 Zug

Zur Kenntnisnahme

Zug: 8. 10. 2020

Obergericht des Kantons Zug

sa

Zug, 7. Oktober 2020 wem

VAR 2020 82 WEM

Beschwerde Nr. BS 2020 69

Stefan Thöni gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der I. Beschwerdeabteilung

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4, 6301 Zug,
vertreten durch die Leitende Staatsanwältin lic.iur. Martina Weber

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Akteneinsicht

unterbreiten wir Ihnen unsere Vernehmlassung mit dem

Antrag:

1. Die Beschwerde sei, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

Begründung:

1. Fraglich ist vorerst, ob es sich beim angefochtenen Brief überhaupt um eine Verfügung im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO handelt. Die Staatsanwaltschaft bestreitet dies. Die Frage kann indes offengelassen werden, zumal die Beschwerde inhaltlich nicht Stand hält.
2. Einleitend ist festzuhalten, dass eine sofortige Rückmeldung per Brief an den Beschwerdeführer erfolgt ist, zumal die anwendbaren Prozessvorschriften davon abhängig waren, ob die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft in Rechtskraft erwachsen würde oder nicht. Während bei nicht rechtskräftiger Verfügung von einem laufenden Verfahren auszugehen ist und somit die Akteneinsichtsregeln nach StPO anwendbar sind, wäre bei rechtskräftiger Verfügung das Datenschutzgesetz zur Anwendung gelangt.
3. Die Staatsanwaltschaft hat sich bewusst dafür entschieden, den Beschwerdeführer mittels Brief auf diese Problematik hinzuweisen; entsprechend wurde auch bewusst darauf verzichtet, dem Beschwerdeführer zu einem weiteren Schriftenwechsel aufzufordern. Konsequenterweise hätten dann namentlich auch die Verfahrensparteien ins Verfahren miteinbezogen werden müssen. In jener Zeitspanne des zweiten Schriftenwechsels hätte die Nichtanhandnahmeverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen können und so die Anwendung des Datenschutzgesetzes mit sich gebracht. Die Ausgangslage wäre somit eine komplett andere gewesen.
4. Der Hinweis im Brief der Staatsanwaltschaft, wonach die Unterzeichnende bei Fragen gerne zur Verfügung stehen würde, war denn auch so gedacht, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, sich zum Brief vom 18. September 2020 zu äussern. Der Beschwerdeführer hätte also sehr wohl die Gelegenheit gehabt, sich betreffend Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu melden und (neue) Argumente einzubringen. Es wird somit bestritten, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde.

Letztlich – selbst wenn man entgegen der vorhergehenden Ausführungen davon ausgehen würde, dass das rechtliche Gehör im formellen Sinn verletzt wurde – könnte jene Verletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden. Der Beschwerdeführer macht aber auch im hiesigen Verfahren keine (neuen) Gründe geltend, welche für die Akteneinsicht sprechen würden.

5. Der Beschwerdeführer erklärt unter Ziffer 4.2. der Beschwerdeschrift, die Ablehnung des Gesuches werde damit begründet, dass die Nichtanhandnahmeverfügung nicht rechtskräftig sei. Dem ist nicht so. Die Ablehnung des Gesuches erfolgte gestützt auf Art. 101 Abs. 3 StPO, bzw. die Abwägung der Interessen.

5.1 Gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO können Dritte die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen. Lehre und Rechtsprechung sind sich dabei einig, dass ein solches schützenswertes Interesse nicht leichthin anzunehmen ist und nur in begründeten Ausnahmefällen zu bejahen ist, ansonsten dies zur Aushöhlung des Amtsgeheimnis führen würde. Somit ist bei Akteneinsicht an Dritte während des laufenden Verfahrens Zurückhaltung geboten.

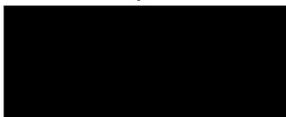
5.2 Das Interesse der Öffentlichkeit an einem Strafverfahren gegen die Regierung ist tatsächlich schützenswert. Dieses Bedürfnis wurde seitens der Staatsanwaltschaft erkannt und dem Öffentlichkeitsanspruch mit der am 17. September 2020 erlassenen Medienmitteilung somit Genüge getan. Die Medienmitteilung enthält zwar keine Details zur Begründung der Nichtanhandnahme; nachdem die Vorwürfe gegen die Regierung aber hinlänglich bekannt waren (die Medien berichteten darüber ausführlich) und mitgeteilt wurde, dass die Vorwürfe der strafrechtlichen Prüfung nicht Stand hielten, scheinen weitere Informationen zu Händen der Öffentlichkeit nicht notwendig.

Dass dem Beschwerdeführer allein schon aus "der Kontrollfunktion der ausserparlamentarischen Opposition" bzw. aufgrund seiner Tätigkeit als Redaktor eines Blogs ein schutzwürdiges Interesse in einem laufenden (!) Strafverfahren zukäme, und somit Details aus der Nichtanhandnahmeverfügung hätte erfahren müssen, wird bestritten.

Der vom Beschwerdeführer zitierte Entscheid betrifft denn auch nicht Einsicht in ein laufendes Strafverfahren, sondern die Einsicht in ein Urteil eines Gerichtes. Dies ist ein zentraler Unterschied: ein Gerichtsurteil erfolgt nach Abschluss des Verfahrens, während die hier betroffene Nichtanhandnahmeverfügung darüber entscheidet, ob ein Strafverfahren im formellen Sinn eingeleitet wird.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Staatsanwaltschaft Zug
Varia-Register



lic.iur. Martina Weber
Leitende Staatsanwältin



im Doppel

Beilagen:

- (1) Zugangsgesuch Stefan Thöni vom 17. September 2020
- (2) Medienmitteilung vom 17. September 2020
- (3) Bericht zentralplus "Freigestellter Zuger Heilmittelinspektor zeigt gesamten Regierungsräte an" vom 9. September 2020